

Bedingungen für die Aufnahme in die Ev.-luth. Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Dorum

Grundsätze

Ihr Kind soll jetzt für einige Zeit unsere Kindertagesstätte besuchen. Wir wollen dazu beitragen, dass sich Ihr Kind in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Geborgenheit in der Gemeinschaft frei entfalten und froh entwickeln kann.

Die evangelisch-lutherische Kindertagesstätte bietet eine Erziehung auf den Grundlagen des christlichen Glaubens an.

In unserer Kindertagesstätte werden Kinder ohne Ansehen der Konfession, Religion oder Nationalität aufgenommen.

Ihrem Kind werden durch das Leben in der Gemeinschaft vielfältige Möglichkeiten zur Selbsterfahrung und zum Kennenlernen seiner Umwelt angeboten. Wir möchten Ihnen bei Ihrer Erziehungsaufgabe helfen, Sie aber Ihrer Pflicht und Verantwortung nicht entheben. Voraussetzung dafür ist, dass Sie als Mutter und Vater eng mit der Kindertagesstätte zusammenarbeiten. Wir bitten Sie deshalb, an Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Einrichtung teilzunehmen.

1. Aufnahme

Voraussetzung ist jedoch, dass Ihr Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Dieses ist am Tag der Aufnahme gegenüber der Kindertagesstätte schriftlich zu bestätigen.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Bei Nichtaufnahme kann auf Wunsch der Personensorgeberechtigten das Kind in die Warteliste aufgenommen werden.

Aufnahme von Krippenkindern:

Die Krippenkinder sollten in den ersten zwei bis drei Wochen des Krippenbesuches von einer Bezugsperson (z. B. Elternteil, Großeltern, Tagesmutter) begleitet werden, um langsam eine vertrauensvolle Beziehung zu den Betreuungskräften aufzubauen und die Eingewöhnungszeit für das Kind und die Bezugspersonen zu erleichtern (in Anlehnung an das „Berliner Eingewöhnungsmodell“).

Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) Der unterschriebene Aufnahmevertrag
- b) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen

2. Hinweise für den Besuch der Kindertagesstätte

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden. In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In der Einrichtung unserer Kirchengemeinde nehmen wir Kinder im Alter von einem halben Jahr bis zum Eintritt in die Grundschule auf.

In der Einrichtung bestehen folgende Gruppen:

Haus Möwen:

2 Krippengruppen, 1 Vormittagsgruppe, 1 Ganztagsintegrationsgruppe

Haus Krabben:

2 Vormittagsgruppen, 1 Nachmittagsgruppe

Öffnungszeiten:

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag jeweils von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Kernbetreuung findet in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in den verschiedenen Gruppen statt.

Die Betreuung in der Krippe ist Montag bis Freitag in der Zeit von 6:30 Uhr bis 16.00 Uhr nach Absprache möglich.

Bringen und Abholen:

Die Kinder sollen bis spätestens 8.30 Uhr gebracht werden und pünktlich abgeholt werden. Bitte denken Sie daran, dass alle Kindertagesstättenkinder als **n i c h t** verkehrssicher gelten und gebracht bzw. abgeholt werden müssen. In besonderen Ausnahmefällen ist eine individuelle Absprache zwischen den Eltern und Erzieherinnen möglich.

Die Personen, die die Kinder abholen, sollten dem Personal der Einrichtung bekannt oder genannt sein. Eine entsprechende Abholerlaubnis muss von den Eltern schriftlich erteilt werden. Dieses gilt bei auswärtigen Kindern auch für die Beauftragung des Busunternehmens.

Für den Fall, dass Geschwister das Kind abholen sollen, halten wir es grundsätzlich für erforderlich, dass diese mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

Fehlen:

Fehlt Ihr Kind länger als 3 Tage, ist die Erzieherin zu benachrichtigen.

Erkrankung:

Bei Erkrankung Ihres Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit muss sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kindertagesstätte ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Die im anliegenden Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz aufgeführten Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.

Bevor Ihr Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.

Medikamente werden in den Tageseinrichtungen für Kinder grundsätzlich nicht verabreicht. Nur in besonderen, unumgänglichen Einzelfällen (z. B. bei chronischen Erkrankungen, Anfallsleiden oder Notfallversorgung) können Medikamente verabreicht werden. Dieses ist im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten gesondert und handschriftlich zu vereinbaren. In diesen Fällen werden Medikamente nur mit ärztlicher Bescheinigung und in Absprache mit dem Arzt verabreicht. Die Medikamente sind persönlich an die Erzieherin zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein. Die Erzieherin kann eine Verabreichung ablehnen.

Mitnahme von Gegenständen:

Das Mitbringen von Spielsachen sprechen Sie bitte mit den Erziehern ab.

Schmuck und Geld sowie spitze, scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertagesstätte. Für den Verlust von Sachen haftet die Einrichtung nicht.

Wir bitten darum, dass keine Süßigkeiten mitgebracht werden.

Versicherung:

Während der Betreuungsarbeit besteht zugunsten der Kinder ein kostenloser Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsschutz. Für den direkten Weg eines Kindes von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück besteht Unfallversicherungsschutz. Eine weitergehende Haftung entfällt.

Veranstaltungen der Kindertagesstätte (Schwimmfahrten, Besichtigungen, Turnen etc.) sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Die Erziehungsberechtigten müssen sich grundsätzlich mit der Teilnahme Ihres Kindes an diesen Veranstaltungen einverstanden erklärt haben. Bei mehrtägigen Gruppenausflügen muss jedoch seitens der Erziehungsberechtigten ein gesondertes, schriftliches Einverständnis vorliegen.

Unfälle auf dem Weg zum und von der Kindertagesstätte sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden.

Für den Verlust oder die Verwechslung oder Beschädigung von Garderobe, Brille, Brottasche, Spielzeug usw. wird keine Haftung übernommen.

3. Beitragsregelung

Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. Die Beitragspflicht beginnt daher ebenfalls am 01.08., auch wenn die Einrichtung zu diesem Zeitpunkt wegen Ferien geschlossen hat. Der Ferienmonat ist beitragspflichtig, da es sich bei dem Elternbeitrag um einen Jahresbeitrag handelt, der in monatlichen Raten zu zahlen ist.

Bei einer Aufnahme im Laufe des Jahres beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Monats der Aufnahme Ihres Kindes in die Kindertagesstätte. Der Beitrag kann auf Antrag der Sorgeberechtigten verringert werden.

Für den Aufnahmemonat ist der Höchstbetrag zu zahlen, sofern der Antrag auf Ermittlung des Elternbeitrages nicht rechtzeitig gestellt worden ist.

Gemäß § 20 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstättengesetz) sind die Elternbeiträge so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Sorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder sowie der Betreuungsformen und Betreuungszeiten gestaffelt.

Der Beitrag ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch in Krankheitsfällen und, wie schon erwähnt, während der Ferien. Der Beitrag ist auch im Fall einer Kündigung bis zur Wirksamkeit dieser (gemäß Nr. 6 dieser Aufnahmebedingungen) zu zahlen.

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 61 der Kirchengemeindeordnung dem Fachbereich 3 (Ordnung und Soziales) der Gemeinde Wurster Nordseeküste die Berechnung des Elternbeitrages übertragen.

Die Berechnung des individuellen Beitrages erfolgt zum 01. August eines jeden Jahres für die Dauer der folgenden 12 Monate nach Antrag der Eltern auf der Grundlage des aktuellen Einkommens. Dieses ist anhand von Verdienstbescheinigungen für die letzten 12 Monate nachzuweisen. Berücksichtigt wird das steuerpflichtige Bruttoeinkommen abzüglich einer Pauschale für Steuern und Sozialversicherungsabgaben und einer Werbungskostenpauschale von 1.000,00 €. Selbstständige, die ihr derzeitiges Einkommen nicht nachweisen können, haben den aktuellsten Lohn- oder Einkommenssteuerbescheid, mindestens jedoch den des vorletzten Jahres, vorzulegen. Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet. Bei neu angemeldeten Kindern sind die Einkommensnachweise frühestens 6 Wochen, spätestens 3 Wochen vor Eintritt in die Kindertagesstätte der Berechnungsstelle vorzulegen. Für Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen, sind die Einkommensnachweise jedes Jahr zu einem von der Berechnungsstelle festgelegten Zeitpunkt einzureichen. Dieser Zeitpunkt wird durch Aushänge in der Kindertagesstätte bekannt gegeben. Werden keine Einkommensnachweise eingereicht, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld I und II, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (450,00 €-Job), Grundsicherungsleistungen, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss. Dieses ist durch Vorlage entsprechender Abrechnungen, Bescheide oder Kontoauszüge nachzuweisen. Nicht zum Einkommen zählen das Kindergeld, Elterngeld, Sozialhilfeleistungen, Pflegegeld und Jugendhilfeleistungen.

Bei Aufnahme in die Kindertagesstätte im Laufe des Jahres beginnt die Berechnung des persönlichen Elternbeitrages mit Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Vorstehendes gilt entsprechend.

Die Festsetzung eines Beitrages unterhalb der Höchstgrenze wird mit Beginn des Antragsmonats wirksam.

Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbetrag erhoben. Dies gilt sinngemäß auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde die Berechnung der Beiträge durch die politische Gemeinde erfolgt.

Hat sich das Einkommen seit der letzten Berechnung um 15% verringert oder erhöht, ist dies spätestens 1 Monat nach Eintritt der Veränderung der Berechnungsstelle anzuzeigen. Es erfolgt dann eine erneute Gebührenfestsetzung ab Beginn des Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist.

Die Freibetragsgrenzen werden gemäß § 85 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) in Verbindung mit den am 01. Januar 2016 gültigen Sätzen des § 8 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) ermittelt.

Der Anteil für die Kosten der Unterkunft wird gem. § 12 des Wohngeldgesetzes (WoGG) entsprechend der am 01. Januar 2016 gültigen Sätze der Mietstufe 1 berücksichtigt.

Bei Unterschreiten der Freibetragsgrenze wird ein monatlicher Beitrag in Höhe eines Sockelbetrages fällig.

Der Sockelbetrag beträgt:

	Kernbetreuung	Sockelbetrag (monatlich)
ab 01.01.2017	8.00 – 12.00 Uhr	81,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	107,00 €
ab 01.08.2018	8.00 – 12.00 Uhr	85,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	113,00 €
ab 01.08.2019	8.00 – 12.00 Uhr	89,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	118,00 €
ab 01.08.2020	8.00 – 12.00 Uhr	94,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	124,00 €
ab 01.08.2021	8.00 – 12.00 Uhr	98,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	129,00 €

Der persönliche Elternbeitrag errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen und den Freibeträgen. 10 bzw. 12 Prozent dieses Unterschiedsbetrages geteilt durch 12 Monate zuzüglich Sockelbetrag ergibt den monatlich zu zahlenden Elternbeitrag.

Der Höchstbetrag beträgt:

	Kernbetreuung	Höchstbetrag (monatlich)
ab 01.01.2017	8.00 – 12.00 Uhr	131,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	157,00 €
ab 01.08.2018	8.00 – 12.00 Uhr	135,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	163,00 €
ab 01.08.2019	8.00 – 12.00 Uhr	139,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	168,00 €
ab 01.08.2020	8.00 – 12.00 Uhr	144,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	174,00 €
ab 01.08.2021	8.00 – 12.00 Uhr	148,00 €
	8.00 – 13.00 Uhr	179,00 €

Zusätzlich zu der Kernbetreuungszeit kann bei Bedarf (Anmeldung von mind. 5 Kindern) ein Frühdienst, eine zusätzliche Betreuung sowie ein Spätdienst angeboten werden, soweit hierfür eine Betriebserlaubnis vorliegt. Hierfür sind folgende monatliche Gebühren zu entrichten:

Art der Betreuung	Betreuungszeit	Gebühr ab 01.01.2017	Gebühr ab 01.08.2018	Gebühr ab 01.08.2019	Gebühr ab 01.08.2020	Gebühr ab 01.08.2021
Frühdienst	6.30 – 8.00 Uhr	39,00 €	42,00 €	43,50 €	45,00 €	46,50 €
	7.00 – 8.00 Uhr	26,00 €	28,00 €	29,00 €	30,00 €	31,00 €
	7.30 – 8.00 Uhr	13,00 €	14,00 €	14,50 €	15,00 €	15,50 €
zusätzliche Betreuung	13.00 – 14.00 Uhr	26,00 €	28,00 €	29,00 €	30,00 €	31,00 €
	13.00 – 15.00 Uhr	52,00 €	56,00 €	58,00 €	60,00 €	62,00 €
	13.00 – 16.00 Uhr	78,00 €	84,00 €	87,00 €	90,00 €	93,00 €
Spätdienst	16.00 – 17.00 Uhr	26,00 €	28,00 €	29,00 €	30,00 €	31,00 €

Diese Gebühr ist auch bei tage- oder zeitweiser Nutzung im Monat voll zu entrichten.

Die Gebühren für die Kernbetreuungszeiten erhöhen sich ab 2022 im Sockelbetrag und im Höchstbetrag jährlich, jeweils zum 01. August, um 2,00 €. Die Gebühr für den Frühdienst, die zusätzliche Betreuung und den Spätdienst erhöht sich ab 2022 jährlich, jeweils zum 01. August, um 1,00 € pro Stunde/Monat.

Der Beitrag für die Betreuung des Kindes in der Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kindergartenjahres festgesetzt. Bei Aufnahme des Kindes im Laufe des Kindergartenjahres wird die Gebühr bis zum Ende des Kindergartenjahres festgesetzt.

Der Beitrag ermäßigt sich bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder eines Sorgeberechtigten wie folgt:

- a) für das zweite Kind um 40 v.H. des Beitrages
- b) für das dritte Kind und jedes weitere Kind um 100 v.H. des Beitrages

Diese Ermäßigung gilt nicht für die zusätzlichen Betreuungszeiten. Des Weiteren ist die Ermäßigung nicht bei Integrationskindern anzuwenden und wenn ein Geschwisterkind durch das Land Niedersachsen im letzten Kindergartenjahr von der Kindergartengebühr befreit ist.

Für Ihre **Überweisungen ist Zahlungsempfänger das Kirchenamt Elbe-Weser, IBAN: DE06 2925 0000 0110 0114 22 bei der Wespa Bremerhaven BIC: BRLADE21BRS**. Bitte geben Sie den Namen des Kindes und, sofern bekannt, die Personenkontonummer an. Das Kirchenamt Elbe-Weser bietet Ihnen die Möglichkeit des Einzuges an. Wenn Sie dies nutzen wollen, geben Sie bitte das am Aufnahmevertrag angefügte Sepa-Lastschriftmandat ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

4. Besondere Hinweise zum Elternbeitrag

Auch bei längerem entschuldigtem Fehlen muss der volle Beitrag weitergezahlt werden.

Das gilt auch, wenn die Kindertagesstätte geschlossen wird, z.B. auf ärztliche Anordnung, zur Desinfektion, für ganztägige Fortbildung.

U n t e r B e a c h t u n g v o n E i n k o m m e n s g r e n z e n z a h l t d a s
A m t J u g e n d h i l f e d e s L a n d k r e i s e s C u x h a v e n e i n e n Z u s c h u s s
z u m E l t e r n b e i t r a g .

Der Antrag muss von dem Erziehungsberechtigten gestellt werden und kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Es liegt also in Ihrem Interesse, dem Antrag sofort bei Aufnahme Ihres Kindes zu stellen.

B i s z u r E n t s c h e i d u n g d e s A m t e s J u g e n d h i l f e i s t d e r v o l l e
B e i t r a g z u z a h l e n .

5. Zahlungsverzug

Die Kosten der Kindertagesstätte werden getragen durch Elternbeiträge, durch kirchliche, kommunale und Landeszuschüsse.

Wir sind es allen Kostenträgern schuldig, auf pünktliche und vollständige Zahlung der Beiträge zu achten.

Säumige Zahler werden deshalb vom Kirchenkreisamt zweimal angemahnt; nach ergebnisloser 2. Mahnung wird vom Kirchenamt das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet. Mahngebühren und Vollstreckungskosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

Wird der geschuldete Beitrag für zwei Monate nicht gezahlt, kann der Kirchenvorstand den Kindertagesstättenplatz fristlos kündigen.

Der Kirchenvorstand behält sich vor, Kinder, deren Eltern wiederholt beitrags säumig sind, vom Besuch der Einrichtung auszuschließen.

6. Kündigung / Abmeldung

Die Abmeldung des Kindes kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten ausgesprochen werden. Die Abmeldung bedarf der schriftlichen Form.

Kinder, die im Anschluss an das Kindergartenjahr (01.08.-31.07.) in die Schule aufgenommen werden sollen, können nur fristgemäß mit Wirkung zum 31.03. abgemeldet werden.

In der Zeit vom 01.04. bis zum 31.07. (Ende des Kindergartenjahres) ist eine Abmeldung durch Kündigung des Kindergartenplatzes für die Schulkinder nicht möglich. (Diese Sonderregelung ist notwendig, da der Elternbeitrag als Jahresbeitrag kalkuliert ist.)

Beide Vertragspartner können

a) im gegenseitigen Einvernehmen und

b) aus wichtigem Grund (bspw. Wegzug)

den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen; die Kündigung bedarf ebenfalls der Schriftform.

7. Platzwechsel

Ein Wechsel innerhalb der Kindertagesstättengruppen ist grundsätzlich nur zu Beginn des Kindertagesstättenjahres möglich. Im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung kann ein Wechsel vorzeitig erfolgen.

8. Ferien und Schließungszeiten

Die Kindertagesstätte ist zeitweise während der Sommerferien und Winterferien geschlossen. Die Kindertagesstättenleitung informiert die Erziehungsberechtigten rechtzeitig durch Aushang oder schriftliche Benachrichtigung über die festgesetzten Zeiten. Die Einrichtung kann in Notfällen oder aus sonstigen betrieblichen Gründen bis zu 5 Tage ohne Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Beitragsrückerstattung geschlossen werden.

9. Datenschutz

Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz (DSW-EKD), insbesondere nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 61 bis 68 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGB VIII) in den jeweils geltenden Fassungen.

10. Sonstige Hinweise

Diese Aufnahmebedingungen treten zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Aufnahmebedingungen außer Kraft gesetzt. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Verteilblättern der Kindertagesstätte

Dorum, im Dezember 2016

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dorum

Der Kirchenvorstand